Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 7. Februar 1894. **1894.**

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2142 die Erklärung, betreffend die Verlängerung des bestehenden Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien (Reichs-Gesetzbl. S. 109) auf die Zeit bis einschließlich zum 31. März 1894. Vom 22. Januar 1894; unter

Nr. 2143 die Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz in Bulgarien. Vom 27. Januar 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**

die 39. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der vom 15. d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 39. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 5000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 50 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 2. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 7 über die Zinsen vom 1. April 1893 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 18. Januar 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

2) Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizei-Verordnung

betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.*)
(Sprengstoff-Versendungsvorschrift.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 19. October 1893 erlassenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

*) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militär-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) enthalten.

Ausgegeben in Marienwerder am 8. Februar 1894.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3. a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrenklasse gehörig" bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift nach den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen 2c. ist nicht erforderlich.

Zu § 4. a) Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Der Regierungspräsident hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mittheilung an den dortigen Polizeipräsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur bezw. des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5. Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6. a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8. Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9. a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13. a) Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport ein-

holende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen 2c. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15. Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mittheilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18. Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19. Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21. Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a) 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23. Die mit Sprengstoffen 2c. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 5. November 1888 erlassene, sowie alle von den Regierungspräsidenten und Bezirksregierungen bisher erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 23. December 1893.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
v. Wendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Raguse in Rosenfelde zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Peterswalde, Kreises Schlochau, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. Februar 1894.

Der Ober-Präsident.

4) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 17. Februar 1892 (A. Bl. S. 36) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dem praktischen Arzt Dr. Schlee in Lautenburg die einstweilige Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Strasburg W./Pr. noch auf Weiteres übertragen hat.

Marienwerder, den 3. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Stationirung**

der Landbeschäler im Jahre 1894.

Im Regierungsbebirk Marienwerder werden in diesem Frühjahr und zwar in den ersten Tagen des Monats Februar auf den nachbezeichneten Stationen Beschäler des Königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Stutenbedeckung bald nach dem Eintreffen der Hengste unter den in jedem Stationsstalle aushängenden Bedingungen beginnen.

Nr.	Stationsort.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Bemerkungen.
1	Skietz.	Flatow.	2	
2	Pottlitz.	"	2	
3	Sypniewo.	"	2	
4	Damnitz.	Schlochau.	3	
5	Richenwalde.	"	2	
6	Heinrichswalde.	"	2	
7	Osterwick.	Konitz.	3	
8	Karßin.	"	2	
9	Hohenstein.	Dt. Krone.	2	
10	Kl. Wittenberg.	"	4	

Labes, den 19. Januar 1894.

Der Gestüt-Direktor.
v. Massenbach.

6) Zusammen-
der preußischen Grenzorte, an denen die Uebernahme der von Oldenburg herkommenden Aus- oder
zeichnung der beiderseits

Lfd. Nr.	Bezeichnung des preußischen Uebernahmeorts.	Bezeichnung des Kreises und Regierungsbezirks, worin der preußische Uebernahmeort belegen ist.	Bezeichnung der preußischen Uebernahme, bezw. Uebergabe-Behörde.
1.	2.	3.	4.
1	Geestemünde	Kreis Geestemünde Regierungsbezirk Stade	Polizeiverwaltung (Hülfsbeamter) in Geestemünde
2	Achim	Kreis Achim Regierungsbezirk Stade	Landrathsamt in Achim
3	Syke	Kreis Syke Regierungsbezirk Hannover	Landrathsamt in Syke
4	Syke	desgl.	desgl.
5	Diepholz	Kreis Diepholz Regierungsbezirk Hannover	Landrathsamt in Diepholz
6	Hunteburg	Kreis Wittlage Regierungsbezirk Osnabrück	Landrathsamt in Wittlage
7	Bersenbrück	Kreis Bersenbrück Regierungsbezirk Osnabrück	Landrathsamt in Bersenbrück
8	Quakenbrück	desgl.	Polizeiverwaltung in Quakenbrück
9	Sögel	Kreis Hümmling Regierungsbezirk Osnabrück	Landrathsamt in Sögel
10	Leer	Kreis Leer Regierungsbezirk Aurich	Polizeiverwaltung in Leer
11	Wittmund	Kreis Wittmund Regierungsbezirk Aurich	Landrathsamt in Wittmund
12	Wilhelmshaven	Kreis Wittmund Regierungsbezirk Aurich	Hülfsbeamter des Landrathsamts Wittmund in Wilhelmshaven
13	Neustadt i. H.	Kreis Oldenburg Regierungsbezirk Schleswig	Polizeiverwaltung in Neustadt i. H.
14	Plön	Kreis Plön Regierungsbezirk Schleswig	Polizeiverwaltung in Plön
15	Lütjenburg	desgl.	Polizeiverwaltung in Lütjenburg.
16	Travenort	Kreis Segeburg Regierungsbezirk Schleswig	Amtsvorsteher in Travenort
17	Reinfeld	Kreis Stormarn Regierungsbezirk Schleswig	Polizeiverwaltung in Reinfeld
18	Kirn	Kreis Kreuznach Regierungsbezirk Coblenz	Bürgermeister in Kirn
19	St. Wendel	Kreis St. Wendel Regierungsbezirk Trier	Bürgermeister in St. Wendel

Vorstehende mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vereinbarte Zusammenstellung der oder Durchlieferungstransporte stattfindet, und der entsprechenden oldenburgischen betheiligten Behörden gebracht.

Marienwerder, den 3. Februar 1894.

7) Am 1. Februar d. Js. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen. Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen

stellung

Durchlieferungstransporte stattfindet, und der entsprechenden oldenburgischen Grenzorte nebst Be-zuständigen Behörden.

Bezeichnung des entsprechenden oldenburgischen Grenzorts.	Bezeichnung des Gerichtsbezirks und des Amts, worin der oldenburgische Grenzort belegen ist.	Bezeichnung der oldenburgischen Uebergabe- bezw. Uebernahme-Behörde.	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.
Nordenham bezw. Ellwürden	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Butjadingen	Amt Budjadingen in Ellwürden	Fährbetrieb.
Delmenhorst	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Delmenhorst	Amt in Delmenhorst	Eisenbahnverbindung über Bremen.
Delmenhorst	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Delmenhorst	Amt in Delmenhorst	Kunststraße.
Wildeshausen	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Wildeshausen	Amt Wildeshausen	Desgl.
Vechta	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Vechta	Amt in Vechta	Desgl.
Vechta	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Vechta.	Amt in Vechta	Desgl.
Vechta	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Vechta	Amt in Vechta	Desgl.
Cloppenburg	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Cloppenburg	Amt in Cloppenburg	Eisenbahnverbindung.
Cloppenburg	Bezirk des Amtsgerichts und Amts Cloppenburg	Amt in Cloppenburg	Kunststraße.
Oldenburg	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Oldenburg	Stadtmagistrat in Oldenburg	Eisenbahnverbindung.
Jever	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Jever	Magistrat in Jever	Desgl.
Varel	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Varel	Stadtmagistrat in Varel	Eisenbahnverbindung.
Eutin	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Eutin, Fürstenthum Lübeck	Stadtmagistrat in Eutin	
Eutin	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Eutin, Fürstenthum Lübeck	Stadtmagistrat in Eutin	
Eutin	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Eutin, Fürstenthum Lübeck	Stadtmagistrat in Eutin	
Eutin	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Eutin, Fürstenthum Lübeck	Stadtmagistrat in Eutin	
Eutin	Bezirk des Amtsgerichts und der Stadt Eutin, Fürstenthum Lübeck	Stadtmagistrat in Eutin	
Oberstein	Bezirk des Amtsgerichts und Bürgermeisteramts Oberstein	Bürgermeister in Oberstein	Eisenbahnverbindung.
Birkenfeld	Bezirk des Amtsgerichts und Bürgermeisteramts Birkenfeld	Bürgermeister in Birkenfeld	Desgl.

preußischen Grenzorte, an denen die Uebernahme der von Oldenburg herkommenden Aus-Grenzorte, nebst Bezeichnung der beiderseits zuständigen Behörden wird hierdurch zur Kenntniß der

Der Regierungs-Präsident.

von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

8)

Verzeichniß

der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften.

(Fortsetzung.)

Lfd. Nr. dies. Verzeich.	Lfd. Nr. überhaupt.	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bezw. bestätigt ist.
1	111	An die arbeitende Bevölkerung in Schlesien und Posen! Landleute, Handwerker, Arbeiter! Schweres habt Ihr erduldet u. s. w. (Flugblatt.)	§§ 131, 185, 200 Str.-G.-B.	Amtsgericht Breslau. — 12. 10. 93. —
2	112	Gespräche zwischen einem Landmann und einem Socialdemokraten — siehe Nr. 92 des Verzeichnisses.	Beschlagnahme wieder aufgehoben.	Landgericht Göttingen. — 20. 9. 93. —
3	113	Lichtstrahlen - Blätter für volksverständliche Wissenschaft und atheistische Weltanschauung, Heft 8. Jahrgang 3, der Artikel „Unsere Weihnachtsbescheerung.“ S. 349—353.	Vergehen gegen das Preßgesetz.	Landgericht 1 Berlin. I. Ferienstrafkammer. — 13. 9. 93. —
4	114	Desgl. Heft 5. Jahrgang 3 der Artikel: „Ein allgemeiner Wohlstand.“ S. 191—196.	Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.	desgl. — 13. 9. 93. —
5	115	Desgl. Heft 20 vom Jahre 1891 die Artikel: „Wie Fürsten sich amüsiren.“ S. 635—637 und „Zur Keuschheit der Nonnen.“ S. 638 bis 639.	§ 184. St.-G.-B.	Landgericht I Berlin. 1. Strafkammer. — 25. 9. 93. —
6	116	Desgl. Heft 21 vom Jahre 1891 die Artikel: „Prinz von Wales.“ Seite 667—669. „Blutschande in der Statthalterei Gottes.“ S. 670 bis 671 und „Hurenzins in der Statthalterei Gottes.“ S. 671—672.	desgl.	desgl.
7	117	Die Rundschau, Monatsausgabe des „Volkswille“ Nr. 1, Hannover 1893, siehe Nr. 82 des Verzeichnisses.	Beschlagnahme wieder aufgehoben.	Landgericht Göttingen. Strafkammer 2. — 18. 9. 93. —
8	118	Max Kegels Socialdemokrat. Liederbuch. (Mit Bundesliedern) — 1891 und zwar die Lieder: „Arbeiterbundeslied.“ S. 17—19. „Fahnenlied.“ S. 20—21. „Volksgesang.“ S. 23—24. „Der letzte Krieg.“ S. 35—37. „Arbeiterbundeslied.“ S. 41—42. „Männer haltet fest zusammen.“ S. 47—48 u. „Volksgesang.“ S. 67—68.	§ 130. St.-G.-B.	Landgericht I Berlin. 3. Strafkammer. — 18./25. 9. 93. —
9	119	„Der Socialist“ — Nr. 23 vom Jahre 1893 (Hauptblatt.)	§ 110. St.-G.-B. § 20[2] R.-Pr.-G.	Landgericht I Berlin. 3. Straf. — 1. 11. 93. —
10	120	„Der Socialist“ — Nr. 34 (Hauptblatt.) Nr. 37. Nr. 39 (Beilage.) Nr. 40 (Hauptblatt und Beilage vom Jahre 1892.)	§§ 110, 141, 42 St.-G.-B.	Landgericht I Berlin. 9. Strafkammer. — 3. 5. 93. —
11	121	„Vorwärts“ — Nr. 189, 232, 237 und 245 vom Jahre 1892.	Beleidigung.	Landgericht I Berlin. 1. Straf. — 19. 5. 93. —

Vorstehende Fortsetzung des Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten socialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 29. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem früheren Lehrer Kroll z. Z. in Rehberg, Kreis Strasburg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 26. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Lydia Teichert in Gr. Albrechtau, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Johanna Gaedtke in Limbsee, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 27. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Gertrude Schwittay in Tütz ist die Erlaubniß ertheilt, die in Tütz bestehende Familienschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 25. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Marie Gonska in Montowo, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 26. Januar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. December 1893 zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Brodda mit der Landgemeinde Hutta vereinigt werde.

Diese Vereinigung tritt von sofort ab in Kraft.

Konitz, den 20. Januar 1894.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

15) Dem Fräulein Franziska Kempny in Grodziczno, Kreis Löbau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 26. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Dem Fräulein Louise Neumann in Louisenthal, Kreis Rosenberg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Februar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) **Bekanntmachung.**

Für die in den nachstehenden Zusammenstellungen näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1. Geflügel-Ausstellung.	Berlin.	19. bis 24. Januar d. J.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Stahtsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2. Desgl.	Dresden.	2. bis 5. Februar d. J.	desgl.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3. Kunst-Ausstellung.	Wien.	1. März bis 31. Mai d. J.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
4. Kaninchen-Ausstellung.	Dresden.	24. bis 27. März d. J.	Kaninchen.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 26. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Ort der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1. Geflügel-Ausstellung.	Weißenfels a./S.	3. bis 5. Februar d. Js.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
2. Desgl.	Lübeck.	3. bis 5. März d. Js.	desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und Main Neckarbahn.	desgl.	4 Wochen	
3. Desgl.	Köln.	10. bis 13. März d. Js.	desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen.	desgl.	4 Wochen	

Bromberg, den 31. Januar 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Bekanntmachung.

Der Bürgermeister Rückert in Schloppe ist zum Amtsanwalt und der Kämmerei-Kassen-Rendant Kühn daselbst zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Schloppe für Behinderungsfälle bestellt worden.

Posen, den 26. Januar 1894.

Der Königl. Oberstaatsanwalt.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Wilhelm Golla, Tagelöhner, geboren am 6. Januar 1862 zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsident zu Oppeln, vom 6. Dezember v. J.
2. Maria Gracias, unverehelichte, geboren am 19. März 1855 zu Predmuesti, Bezirk Politschka, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsident zu Oppeln, vom 8. Dezbr. v. J.

20) Personal-Chronik.

Angestellt ist: der Postassistent Sommer aus Lüneburg als Telegraphenassistent in Konitz (Westpr.).

Versetzt ist: der Postverwalter Friedemann in Firchau nach Königsberg (Pr.).

Gestorben ist: der Postsecretair Thiel in Konitz (Westpr.).

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent Trommer als Postverwalter in Gottersfeld.

Im Kreise Konitz ist der Königliche Oberförster Ehlert zu Laska zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Groß Chelm ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Wartze zu Ollenrode zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rehwalde bestellt.

Im Kreise Graudenz ist der Besitzer Theodor Templin zu Kgl. Rehwalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Rehwalde ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer und Hauptmann d. L. Gropius in Hohenstein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Petznick ernannt.

Die Wahl des Bäckermeisters Leopold Penke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zempelburg ist bestätigt worden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Stangenwalde, Kreis Rosenberg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatron, Magistrat zu Bischofswerder, zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Kl. Rehwalde, Kreis Löbau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lossinni, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Jonas zu Konitz zu melden.

(Hierzu eine Nummerliste und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.